



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

3. August 2026

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: 2026_08_03 SCQEG

Büro des Oberbürgermeisters

Ansprechpartner/-in

Dr. Normen Franke

Besucher-/Postadresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122017

M +491702220239

F +49 355 612132017

normen.franke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



Cottbus
Chóšebuz

Positionspapier des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Zur Weiterentwicklung einer inklusiven Kindertagesbetreuung im Rahmen der Reform des SGB VIII und des KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetzes (SCQEG)

Ausgangslage

Mit der geplanten Strukturreform des SGB VIII sowie dem Referentenentwurf zum KiTa-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln, Bildungsungleichheiten abzubauen und die Teilhabe aller Kinder zu verbessern. Diese Zielrichtung wird ausdrücklich begrüßt. Der Gesetzentwurf hebt hervor, dass frühkindliche Bildung maßgeblich zur Chancengleichheit, gesellschaftlichen Teilhabe und zu gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt.

Gerade Kinder mit Behinderungen profitieren von einer qualitativ hochwertigen, inklusiven Kindertagesbetreuung. Sie bildet die Grundlage für selbstbestimmte Entwicklung, soziale Teilhabe und einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg.

Inklusion ist ein Menschenrecht

Die inklusive Kindertagesbetreuung ist keine freiwillige sozialpolitische Leistung, sondern folgt unmittelbar aus den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der UN-Behindertenrechtskonvention.

Artikel 7 verpflichtet dazu, die Rechte von Kindern mit Behinderungen in allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen. Artikel 24 garantiert ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen. Bereits im frühkindlichen Bereich müssen deshalb angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern Bildungsangebote wahrnehmen können. Diese menschenrechtlichen Verpflichtungen müssen sich in jeder gesetzlichen Weiterentwicklung des SGB VIII widerspiegeln.

Qualitätsentwicklung darf nicht zur Einschränkung individueller Teilhaberechte führen

Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Kindertagesbetreuung als leistungsfähige Infrastruktur auszubauen. Dieses Ziel wird ausdrücklich unterstützt. Mit Sorge ist jedoch zu beobachten, dass gleichzeitig individuelle Unterstützungsleistungen künftig stärker hinter allgemeine Infrastrukturangebote zurücktreten könnten. Die Stellungnahmen aus der Fachpraxis weisen nachvollziehbar darauf hin, dass verbesserte Regelausstattungen zwar den Unterstützungsbedarf einzelner Kinder reduzieren können, individuelle Leistungen jedoch weiterhin erforderlich bleiben, wenn sie zur gleichberechtigten Teilhabe notwendig sind.

Aus Sicht des Beauftragten darf es deshalb keinen Automatismus geben, wonach allgemeine Qualitätsverbesserungen den Anspruch auf Eingliederungshilfe oder Assistenzleistungen ersetzen. Eine inklusive Kita entsteht nicht dadurch, dass individuelle Hilfen entfallen, sondern dadurch, dass beide Systeme sinnvoll ineinandergreifen.

Individuelle Bedarfe bleiben unverzichtbar

Kinder mit Behinderungen bilden keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich hinsichtlich:

- 1 ihrer Behinderungsformen,
- 2 ihrer Unterstützungsbedarfe,
- 3 ihrer familiären Situation,
- 4 ihrer Kommunikationsformen,
- 5 ihrer gesundheitlichen Voraussetzungen und
- 6 ihrer Teilhabemöglichkeiten.

Deshalb müssen individuelle Leistungen auch künftig bedarfsgerecht erbracht werden können. Besonders kritisch erscheint die Gefahr, dass Eltern künftig stärker begründen müssen, weshalb allgemeine Infrastrukturangebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen. Damit würde sich die Beweislast zulasten der Familien verschieben. Auf diese Problematik weist die fachliche Stellungnahme des Pestalozzi-Fröbel-Verbandes ausdrücklich hin. Dies widerspricht dem Gedanken eines niedrigschwelligen und diskriminierungsfreien Zugangs zu Leistungen der Eingliederungshilfe.

Inklusion benötigt verlässliche Qualitätsstandards

Die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung muss konsequent an den Anforderungen inklusiver Pädagogik ausgerichtet werden.

Hierzu gehören insbesondere

- 1 kleinere Gruppen,
- 2 ausreichende Fachkraft-Kind-Relationen,
- 3 multiprofessionelle Teams,
- 4 heilpädagogische Kompetenzen,
- 5 Fachberatung,
- 6 Leitungsressourcen,
- 7 kontinuierliche Fort- und Weiterbildung,
- 8 Barrierefreiheit sowie
- 9 dauerhaft gesicherte Finanzierung.

Die Gesetzesbegründung selbst beschreibt diese Qualitätsmerkmale als wesentliche Voraussetzungen guter frühkindlicher Bildung. Nur unter diesen Bedingungen kann Inklusion tatsächlich gelingen.

Das Kind muss im Mittelpunkt stehen

Die gemeinsame Erklärung zahlreicher Fachverbände fordert zu Recht, den Förderauftrag der Kindertagesbetreuung konsequent an den Rechten, Bedürfnissen und Entwicklungspotenzialen des einzelnen Kindes auszurichten sowie Beziehung, Partizipation, Spiel und Inklusion ausdrücklich gesetzlich zu verankern.

Diese Zielrichtung wird ausdrücklich unterstützt.

Gerade Kinder mit Behinderungen benötigen Bildungsangebote, die sich an ihren individuellen Fähigkeiten orientieren und nicht an institutionellen Grenzen oder Finanzierungslogiken.

Forderungen

Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóśebuz fordert daher:

- 1 Uneingeschränkten Erhalt individueller Leistungsansprüche nach dem SGB VIII und SGB IX.
- 2 Keine Verlagerung individueller Unterstützungsbedarfe auf allgemeine Infrastrukturangebote, sofern dadurch die gleichberechtigte Teilhabe gefährdet wird.
- 3 Verbindliche bundesweite Qualitätsstandards für eine inklusive Kindertagesbetreuung, insbesondere hinsichtlich Personal, Qualifikation und multiprofessioneller Zusammenarbeit.
- 4 Gesetzliche Klarstellung, dass allgemeine Qualitätsverbesserungen individuelle Assistenz- und Eingliederungshilfeleistungen nicht ersetzen.
- 5 Konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der frühkindlichen Bildung.

Verbindliche Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, Behindertenbeauftragten und Selbstvertretungsorganisationen bei der weiteren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen entsprechend dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“.

Schlussfolgerung

Die Reform der Kindertagesbetreuung bietet die Chance, Inklusion in Deutschland entscheidend voranzubringen. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn Qualitätsentwicklung und individuelle Teilhaberechte gleichermaßen gestärkt werden. Kinder mit Behinderungen dürfen nicht zu Verlierern einer Strukturreform werden. Eine inklusive Kindertagesbetreuung bedeutet nicht weniger individuelle Unterstützung, sondern bessere Rahmenbedingungen und passgenaue Hilfen für jedes einzelne Kind.

Die Reform sollte deshalb ausdrücklich an den Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention, des Bundesteilhabegesetzes sowie einer modernen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet werden. Nur so kann der Anspruch auf gleichberechtigte Bildung und Teilhabe von Anfang an verwirklicht werden.

Cottbus/Chóseebuz, August 2027

gez. Normen Franzke

Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Kontakt:

Stadtverwaltung Cottbus/Chóseebuz

Büro des Oberbürgermeisters

Dr. Normen Franzke

Neumarkt 5, 03046 Cottbus

Tel.-Nr.: 0355 612 2017

Mail: Normen.franzke@cottbus.de